

der Reagan-Administration auf diesem Weg ohne weiteres zu folgen. Ende Mai 1984 weigerte sich das Repräsentantenhaus weitere Mittel für MHV-Tests freizugeben, solange sich die Sowjetunion an ihr einseitiges Moratorium hält.

Dieter Engels

Rechtsstaatlichkeit dritter Klasse

Das Verfahren gegen Hans Meister

Durch Urteil vom 10. Mai 1984 hat das Bundesverwaltungsgericht den Postbeamten Hans Meister aus dem Dienst entfernt. Alleiniger Grund waren Kandidaturen für die DKP zu Landtags- und Kommunalwahlen. Die vom Bundesverfassungsgericht vorgeschriebene „Einzelfallprüfung“ war damit erledigt.

Das Urteil en détail zu kritisieren, ist erst sinnvoll, wenn die schriftlichen Gründe vorliegen. Das Verfahren selbst kann jedoch schon heute beurteilt werden – und es war voller Merkwürdigkeiten.

Mündliche Verhandlungen in Disziplinarsachen sind dem Strafverfahren nachgebildet. Auf die Vernehmung des Beschuldigten zur Person und den von einem Richter vorgetragenen Bericht über das bisherige Verfahren folgt die Vernehmung zur Sache einschließlich Beweisaufnahme und meist auch einem Gespräch über strittige Rechtsfragen. Daran schließen sich die Plädoyers an. Dem Beamten steht das letzte Wort zu.

Hans Meister wurde zur Person vernommen, der Bericht über das bisher Abgelaufene verlesen. Eingehend wurden die Argumente des Bundesdisziplinaranwalts referiert. Die Verteidigung habe

drei Schriftsätze eingereicht. Wovon sie handelten wurde nicht mitgeteilt. Versehen oder Absicht? Wir hatten eine Reihe neuer Gesichtspunkte vorgetragen, die Internationale Arbeitsorganisation ins Spiel gebracht, sehr eingehend auf die Europäische Menschenrechtskonvention und die Radikalen-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1975 zurückgegriffen; nichts von alledem fand sich wieder.

Nach Ende des Berichts ergriff der Vorsitzende das Wort. „Ich habe keine Fragen an Herrn Meister“. Der Bundesdisziplinaranwalt könne mit dem Plädoyer beginnen.

Keine Vernehmung zur Sache? Kein Wort darüber, wie Hans Meister wirklich denkt? Wir erhoben Einspruch. Der Vorsitzende wehrte ab. Herr Meister könne seine Ausführungen zur Sache nach den Plädoyers machen; er habe ja das letzte Wort. „Kurzer Prozeß“ war angesagt.

Wir überlegten eine Ablehnung wegen Befangenheit. Statt dieses letzte, meist versagende Mittel einzusetzen, stellten wir einen Aussetzungsantrag. Seit einem Dreivierteljahr läuft bei der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf ein Verfahren gegen die Bundesrepublik. Zwei Instanzen – der Sachverständigenausschuß und der sog. Konferenzausschuß – waren dabei zu dem Ergebnis gekommen, die Praxis der Berufsverbote in der Bundesrepublik verstoße gegen das Übereinkommen Nr. 111: Eine Schlechterstellung sei nicht schon dann gerechtfertigt, wenn jemand grundlegende Veränderungen staatlicher Institutionen propagiere. Notwendig sei vielmehr, daß der Betreffende gewaltsam oder von der Verfassung verbotene Methoden anwende oder unterstütze. Außerdem müsse je nach den Anforderungen des Amtes unterschieden werden. Die Konsequenzen sind eindeutig: Teilt auch die in Kürze tagende sog. Arbeitskonferenz diesen Standpunkt, muß die Bundesrepublik

ihre Praxis ändern oder in Kauf nehmen, erstmalig auf die Liste der „Rechtsbrecher“ gesetzt zu werden.

Der Aussetzungsantrag wurde abgelehnt. Der Konferenzausschuß habe sich noch nicht mit der Angelegenheit befaßt.

Eingehend hatten wir seine Stellungnahme referiert und seinen Bericht in englischer und französischer Fassung samt deutscher Übersetzung eingereicht. Nun erfahren wir vom Gericht, er habe sich noch gar nicht mit der Sache befaßt.

Wir erneuerten unseren Antrag. Das Gericht sei offensichtlich einem Irrtum erlegen. Überdies müsse notfalls die Verhandlung vertagt werden. Die beiden ehrenamtlichen Richter hatten nicht die Möglichkeit gehabt, die ca. 700 Blatt dicken Akten durchzulesen.

Die Ablehnung erfolgte binnen weniger Minuten. Das Verfahren in Genf führe nicht zu Rechtsakten, die innerstaatlich verbindlich seien. Die Vertagung scheidet aus, da die Prozeßordnung vom Prinzip der Mündlichkeit ausgehe: Allein das in der Verhandlung zur Sprache gekommene könne Grundlage der Entscheidung sein. Nicht mehr als diese kurzen Sätze – keine Rede davon, daß die Bundesregierung wohl kaum auf die „schwarze Liste“ der Arbeitskonferenz geraten will und deshalb sehr wohl an eine Änderung der Praxis zu denken ist. Derselbe Vorsitzende, der eingangs auf jede Vernehmung zur Sache verzichten wollte, der die Einseitigkeit des Berichts nicht gerügt hatte – gerade er beruft sich jetzt darauf, allein entscheidend sei das mündlich Erörterte. Zweifel an seiner Objektivität waren mit Händen zu greifen. Wir stellten nun doch einen Befangenheitsantrag.

Das Gericht beriet außerordentlich lange, ehe es die Ablehnung verkündete. Der Beamte habe keinen ernsthaften Grund, an der Unvoreingenommenheit des Gerichts zu zweifeln. Man habe nur dem Bundesdisziplinaranwalt das Wort erteilt. Hans Meister konnte vielmehr län-

gere Zeit zu seinem politischen Werdegang und zu seinem Verhältnis zum Grundgesetz Stellung nehmen.

Das Gericht hörte zu. Mienenspiel zu interpretieren ist ebenso naheliegend wie unwissenschaftlich. Dem äußeren Anschein nach war das Interesse gleich Null. Viel wichtiger war, daß das Gericht keine Fragen hatte. Wir regten an, über das Rechtsproblem zu reden, ob allein aus einer Kandidatur auf eine verfassungsfeindliche Gesinnung geschlossen werden könne. Keine Reaktion.

Wir unternehmen einen letzten Versuch. Die Verfassungsfeindlichkeit der DKP wird in der Rechtsprechung ausschließlich aus dem programmatischen Bekenntnis zum Marxismus-Leninismus abgeleitet. Das Alltagswissen sagt einem, daß Programm und Haltung der Mitglieder auseinanderfallen könne. Ein renommierter Politikwissenschaftler, der DKP denkbar fernstehend, hatte sich bereit erklärt, dazu ein Gutachten zu erstatten; auch bei marxistisch-leninistischen Parteien könne man nicht zwingend vom Programm auf die Realität schließen.

Erneute Ablehnung. Unsere Behauptung könne als wahr unterstellt werden. Die Bewiesenaufnahme war damit geschlossen. Umfangreiche Plädoyers beider Seiten, letztes Wort des Beschuldigten. Fast einen ganzen Tag Beratung.

Wie würden unsere Argumente verarbeitet? Es gab keine Überraschungen. Drei Beispiele:

- Die Verfassungsfeindlichkeit der DKP wurde weiter ausschließlich aus dem Programm abgeleitet. Unser Beweisangebot war in den Wind geschrieben.
- Die Treupflichtverletzung muß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein „Minimum an Evidenz“ aufweisen.

Daran fehlt es nach unserer Auffassung. Hans Meister war in Kenntnis seiner Aktivitäten für die DKP vom Oberinspektor zum Amtmann befördert worden; ihm


war 1981 eine Angestelltentätigkeit im Bereich der Bundespost angeboten worden, was man bei „untragbaren“ Beamten schwerlich tut; und schließlich hatte der vom Postministerium eingesetzte Untersuchungsführer wie auch das Bundesdisziplinargericht den Standpunkt vertreten, ein Dienstvergehen liege nicht vor. Reaktion darauf in den mündlichen Urteilsgründen: keine.

– Einem NPD-Major war ein Irrtum über die Verfassungsfeindlichkeit seiner Partei zugute gehalten worden, weshalb es bei einer marginalen Gehaltskürzung blieb. Demgegenüber das Bundesverwaltungsgericht im Fall Meister: Wer sich zur DKP bekennt, handelt zumindest mit bedingtem Vorsatz, damit auch eine ver-

fassungsfeindliche Organisation zu unterstützen. Das Reichsgericht läßt grüßen.

Verfahren sind keine neutralen Größen; hinter ihnen verbirgt sich die Sache. Der Beamte und die Verteidigung stießen auf eine undurchdringliche Mauer des Schweigens: Das Gericht verweigerte jede Kommunikation. Sein Verhalten mag man als Arroganz der Macht qualifizieren. Wer könnte es zu irgendetwas zwingen, und sei es auch nur dazu, aufmerksam zuzuhören? „Der Jude wird verbrannt“ ist ein Zwischenruf des Betroffenen. Er hatte nicht den Schatten einer Chance.

Die Verhandlung dauerte zweieinhalb Tage. Man hat dennoch kurzen Prozeß gemacht. Wolfgang Däubler



Jetzt in 5. Auflage

35 Stunden sind genug!
Abbau der Massenarbeitslosigkeit und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen durch Arbeitszeitverkürzung
Sonderteil aus „Memorandum '83“
prv-aktuell
Kleine Bibliothek Band 315
104 Seiten, DM 5,-
ISBN 3-7609-0856-9

Aus dem Inhalt:
Die Begründung für die Arbeitszeitverkürzung – Ohne forcierte Arbeitszeitverkürzung droht eine beschäftigungspolitische Katastrophe – Formen und Trends der Arbeitszeitverkürzung – Flexibilisierung der Arbeitszeit als Mittel zur Arbeitsmarktentlastung? – Die Perspektive: Tarifliche und gesetzliche Absicherung von flexiblen Arbeitszeiten nach den Bedürfnissen der Arbeitnehmer – Verkürzung der Lebensarbeitszeit durch Herabsetzung der Altersgrenze – Die Beschäftigungseffekte einer Vorverlagerung des Ruhestandalters – Das Modell der Tertierrente – Wochenarbeitszeitverkürzung: Die 35-Stunden-Woche ist notwendig und machbar – Läßt sich die Wochenarbeitszeitverkürzung finanzieren?

Kleine Bibliothek
Pahl-Rugenstein